

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Februar 2008**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.11.2012

Geschäftszeichen:

II 13-1.10.8-408/9

Zulassungsnummer:

Z-10.8-408

Geltungsdauer

vom: **1. November 2012**

bis: **23. Februar 2013**

Antragsteller:

Sika Deutschland GmbH

Stuttgarter Straße 117

72574 Bad Urach

Zulassungsgegenstand:

**Sika Tack®-Panel Klebesystem zur Befestigung von bestimmten Fassadenplatten auf einer
Aluminium-Unterkonstruktion**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.8-408 vom
19. Februar 2008, ergänzt durch Bescheid vom 8. April 2008.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.8-408

Seite 3 von 3 | 1. November 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Der Abschnitt 2.2.1 wird ergänzt:

Als Fassadenplatten dürfen nur Fassadenplatten nach den Anlagen 4 bis 10a verwendet werden.

Der Abschnitt 3.2, erster Absatz, wird ersetzt:

Die Standsicherheit der Fassadenplatten und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion ist für den Anwendungsbereich nach Abschnitt 1 im Einzelfall mit den zulässigen Werten nach Anlagen 4 bis 10a nachzuweisen (die Teilsicherheitsbeiwerten γ_M und γ_F sind in den "zulässigen Werten" bereits enthalten).

Die Anlagen zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2008 werden um die neue Anlage 10a zu diesem Bescheid ergänzt.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

Sika Tack®-Panel Klebesystem

Anlage 10a

Klebeverbindung mit Metawell-Fassadenkassetten BK

Eigenschaften der Fassadenplatten

Die mechanischen Eigenschaften der Fassadenplatten Metawell-Fassadenkassetten BK sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-889 zu entnehmen.

In Verbindung mit dem Klebesystem Sika Tack®-Panel dürfen nur Metawell-Fassadenkassetten BK (Metawellplatten mit abgedeckten Kanten) in maximalen Abmessungen von 1,50 m x 4,30 m verwendet werden.

Die Oberfläche der zu verklebenden Rückseite der Metawell-Fassadenkassetten BK muss werkseitig geprimert (haftlackbeschichtet) sein. Metawell-Fassadenkassetten BK mit anderen Oberflächenbeschichtungen auf der Rückseite dürfen nicht geklebt werden.

Vorbereitung der zu verklebenden Oberfläche von Metawell-Fassadenkassetten BK:

Die Klebeflächen der Metawell-Fassadenkassetten BK (mit werkseitig geprimierter Oberfläche) müssen sauber, trocken und fettfrei sein.

Sie sind mit einem Vlies, das mit "SikaTack Cleaner 205" getränkt wurde, zu reinigen. Danach ist die Beeinträchtigung durch Staub und Fett zu verhindern. Die Verklebung muss maximal 8 Stunden nach Auftrag des Reinigers erfolgen.

Zulässige Werte der Tragfähigkeit:

Für die Klebeverbindung

- Anzusetzende Breite der Klebefuge: 12 mm
- zulässige Zugspannung: 0,20 N/mm²
- zulässige Schubspannung: 0,15 N/mm²
- zulässige Schubverformung: 1 mm

Für die Metawell-Fassadenkassetten BK

- zulässige Biegemomente: siehe Zulassung Nr. Z-33.2-889